

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education
(Wirtschaftspädagogik) an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO – WiPäd)**

vom 12.10.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 27. Juni 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Master of Education beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 8 Prüfende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 12 Arten der Modulprüfungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Abschlusskolloquium
- § 26 Gesamtergebnis
- § 27 Erweiterungsfach
- § 28 Anerkennung als 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung
- § 29 Inkrafttreten

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1 a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis (in englischer Sprache)
- Anlage 2 b: Diploma Supplement
- Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungsbereich
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Chemie
- Anlage 6: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 7: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 8: Informatik
- Anlage 9: Mathematik
- Anlage 10: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch
- Anlage 11: Physik
- Anlage 12: Sonderpädagogik
- Anlage 13: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik
- Anlage 14: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 15: Erweiterungsfach Werte und Normen
- Anlage 16: Wirtschaftswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen einschließlich der Erweiterungsprüfungen.

§ 2 Studienziele

Das Master-Studium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss – die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, die durch die Anerkennung der Masterprüfung als Erste Staatliche Prüfung für ein Lehramt dokumentiert wird; diese Prüfungsordnung orientiert sich deshalb an der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende für den Übergang in die Berufspraxis, insbesondere in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entsprechend auch den Anforderungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung, die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad Master of Education.

Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a). Die Urkunde enthält einen Hinweis auf das jeweils angestrebte Lehramt.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich auf in das Fach Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 27 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 45 Kreditpunkten und einem Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 Kreditpunkten.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 6 Fächerkombinationen

Mögliche Kombinationen gemäß § 47 PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung:

(1) Neben der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist ein Unterrichtsfach zu wählen. Unterrichtsfach kann sein:

Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Niederländisch, Physik, Politik oder Sport. Anstelle eines Unterrichtsfaches kann Sonderpädagogik gewählt werden.

(2) Im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung kann anstelle des Unterrichtsfaches ein anderes Unterrichtsfach gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Fächerkombinationen können vom Niedersächsischen Kultusministerium mit Wirkung für die Anerkennung als Erste Staatsprüfung genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Aus Mitgliedern der Universität, die an dem Studiengang beteiligt sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Masterprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaften, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Unterrichtsfächer, darunter eine oder einer der Fachdidaktiken sein; soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern repräsentiert werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss werden auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums (DIZ) durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften gewählt. Der Vorschlag des DIZ erfolgt im Einvernehmen mit der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Die Studierenden können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(4) Die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss werden für zwei Jahre gewählt. Die studentischen Mitarbeiter werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann die laufenden Geschäfte für bestimmte Aufgabenbereiche auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie Lehrende sind, übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände

der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(12) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 8 Prüfende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen, sofern sie die Bedingungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Die Prüfenden werden mit Verabschiedung des Modulangebots durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist durch den Prüfungsausschuss festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 1 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen oder gleichwertigen Studienangeboten an Fachhochschulen.

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 kann in der Regel maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist in der Regel ausgeschlossen.

(6) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Um-

rechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung angerechneter Prüfungsleistungen im Zeugnis ist zulässig.

§ 10

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt zeitnah zur Prüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsleistungen verlangt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3.

§ 11

Formen und Inhalte der Module

(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein Semester, die Dauer von zwei Semestern ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Studien- und Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen

innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

§ 12 Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 6),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 7),
3. mündliche Prüfung (Abs. 8),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 9),
5. Referat (Abs. 10),
6. Hausarbeit (Abs. 11),
7. Portfolio (Abs. 12),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 13),
9. fachpraktische Übung (Abs. 14),
10. Seminararbeit (Abs. 15),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 16),
12. andere Prüfungsformen (Abs. 17),
13. Praktikum (Abs. 18).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist das Abschlusskolloquium in Form einer Gruppenprüfung nicht zulässig.

(4) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(5) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(6) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage 3 festgelegt.

(7) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich ge-

stellte Aufgaben zu lösen. Die Aufgaben sind durch Prüfende des Moduls zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage ist auf dem Fragebogen anzugeben.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage 3 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.

(9) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:

- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
- b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.

(10) Ein Referat umfasst: Eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(11) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(12) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Teilleistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(13) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumental-vokalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(14) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Ver-

suchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(15) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den Anlagen geregelt.

(16) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich.

(18) Ein Praktikum wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus je einer begleitenden Lehrveranstaltung und einem Praktikum besteht. Näheres wie Form, Dauer und Inhalt der Praktika regelt eine Praktikumsordnung, die vom Senat verabschiedet wird.

(19) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte (KP) werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll 6 Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums

(1) Die Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium werden bewertet und gemäß Abs. 5 und 6 benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 können festlegen, dass bei zwei benoteten Teilprüfungen nur die bessere Note für die Modulnote berücksichtigt wird. Teilprüfungen innerhalb eines Moduls können unbenotet bleiben, wenn dieses in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 vorgesehen ist. Wenn eine Teilprüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Absatz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Aus den Modulnoten jedes Faches und des Professionalisierungsbereiches werden die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereiches gebildet. Sie errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium bleiben dabei unberücksichtigt. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten, der Note des Professionalisierungsbereiches, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(9) Die Gesamtnote, die beiden Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereiches werden durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(10) Eine ECTS-Note für jeweils ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich wird gebildet, wenn die Kohorte des jeweiligen Faches oder des Professionalisierungsbereiches mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

(11) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich dienen die entsprechenden Noten des Faches oder des Professionalisierungsbereiches der letzten

sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses.

(12) Wird die Masterarbeit im Fach geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note dieses Faches ein. Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note des Professionalisierungsbereiches ein.

(13) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die Kohorte der ECTS-Gesamtnote besteht aus den Absolventinnen und Absolventen, die dieselbe Fächerkombination und denselben Schulformenbezug studiert haben. Absatz 11 gilt entsprechend.

(14) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, indem die Gesamtnote nach Absatz 7 auf die Kohorte nach Absatz 13 bezogen wird. Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungs-

ausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn zwei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach oder im Professionalisierungsbereich endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungs-

leistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der entsprechenden Schulform.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung im auf die Prüfung folgenden Semester wiederholt werden (Freiversuch). Wird in dem Semester kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 möglich. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 2 b) beigefügt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a).

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die oder der Studierende auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 21

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in dem Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium.

§ 22

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit und zum Abschlusskolloquium setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte in den Modulen des Masters of Education (Wirtschaftspädagogik) erworben wurden. Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,

- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
 - c) die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3,
 - d) den Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
 - e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3 Abs. 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Masterarbeit umfasst 18 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von 3 Kreditpunkten (Masterarbeitsabschlussmodul: 21 KP) vorbereitet bzw. begleitet.
- (3) Die Masterarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik oder in Berufs- und Wirtschaftspädagogik geschrieben werden. Wird sie in der beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik geschrieben, so enthält sie eine fachdidaktische Komponente. Wird sie in Berufs- und Wirtschaftspädagogik geschrieben, muss eine empirische Ausrichtung gegeben sein.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 8 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Prüfenden – einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt maximal 24 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei

Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 25 Abschlusskolloquium

(1) Der Masterstudiengang endet mit dem Abschlusskolloquium. Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und berufs- und wirtschaftspädagogischen Kompetenzen der oder des Studierenden. In einem kritisch-diskursiven Dialog sollen unter Beachtung des Schulformbezugs das fach- und berufswissenschaftliche Orientierungs- und Systemwissen im Hinblick auf deren Bedeutung für das Handlungsfeld Schule erörtert werden.

(2) Das Abschlusskolloquium wird vor einer Prüfungskommission aus drei fachkundigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. In der Prüfungskommission muss eine Prüferin oder ein Prüfer aus der beruflichen Fachrichtung, eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Unterrichtsfach bzw. der Sonderpädagogik und ein/e Prüfer/in aus der Berufs- und Wirtschaftspädagogik vertreten sein. Die betreuende Gutachterin oder der betreuende Gutachter kann der Prüfungskommission des Abschlusskolloquiums angehören. Die Prüferinnen und Prüfer stellt der für das Fachgebiet zuständige Fakultätsrat fest. Sie müssen mindestens die Qualifikation gem. § 8 besitzen.

(3) Das Abschlusskolloquium hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten und dauert 60 Minuten.

(4) Am Abschlusskolloquium können Vertreter/innen der Schulbehörde und – im Falle des Fachs Evangelische Religion – der jeweiligen Kirchenbehörde ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums durch die einzelnen Prüfenden gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(6) Das Abschlusskolloquium kann, wenn es mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, zweimal wiederholt werden.

§ 26 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika, der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium bestanden sind.

§ 27 Erweiterungsfach

(1) Das Erweiterungsfach im Master of Education (Wirtschaftspädagogik) kann in einem der in § 6 genannten Unterrichtsfächer, in Werte und Normen und in Sonderpädagogik studiert werden.

(2) Das Studium besteht aus dem fachwissenschaftlichen Studium (Bachelor und Master of Education, 75 KP).

(3) Im fachwissenschaftlichen Studium werden die Module des Faches studiert, die im Bachelor und im Master of Education für den Abschluss Master of Education (Wirtschaftspädagogik) nachzuweisen sind.

Im Erweiterungsfach werden keine zusätzlichen Praktika absolviert. Ebenso wird keine Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben.

(4) Der Nachweis über das erfolgreiche Studium des Erweiterungsfaches kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss „Master of Education“ (Wirtschaftspädagogik) ausgestellt werden.

§ 28 Anerkennung als 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung

Die bestandene Masterprüfung ist äquivalent zum 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät

Masterurkunde

Frau/Herr

.....

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote*)1

erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education (Wirtschaftspädagogik)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.

born in

the degree of Master of Education (M.Ed.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education programme in the subject areas and with the overall grade

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote *)1

erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note *)¹ bewertet.

Fach	Note	Kreditpunkte
.....
.....

.....

Professionalisierungsbereich

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)1 ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.

born in

has successfully completed the Joint Master of Education Programme at the University of Oldenburg with the overall grade

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:

Subject of examination	grade	credit points
.....
.....
.....

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg
Date issued

Official Seal

..... Chair Examination Committee

Anlage 2 b:

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Education (M.Ed.)

Study program of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (founded 1974)

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same as 2.3]

Status (Type / Control)

[same as 2.3]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree (two years), by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two Years

3.3 Access Requirements

Access to this study program is given by a Bachelor degree, in the same or appropriate related field.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

See "Notenbescheinigung" ("Transcript of Records") for list of courses and grades; and "Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects grades, grade of professionalisation sector, and topic of thesis, including evaluations

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grades are complemented by an ECTS grade: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

4.5 Overall Classification (in original language)

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work.

5.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Education"

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Further information provide, if necessary [here is place to certify activities in tutoring]

6.2 Further Information Sources

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: www.uni-oldenburg.de

About the study program:

For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

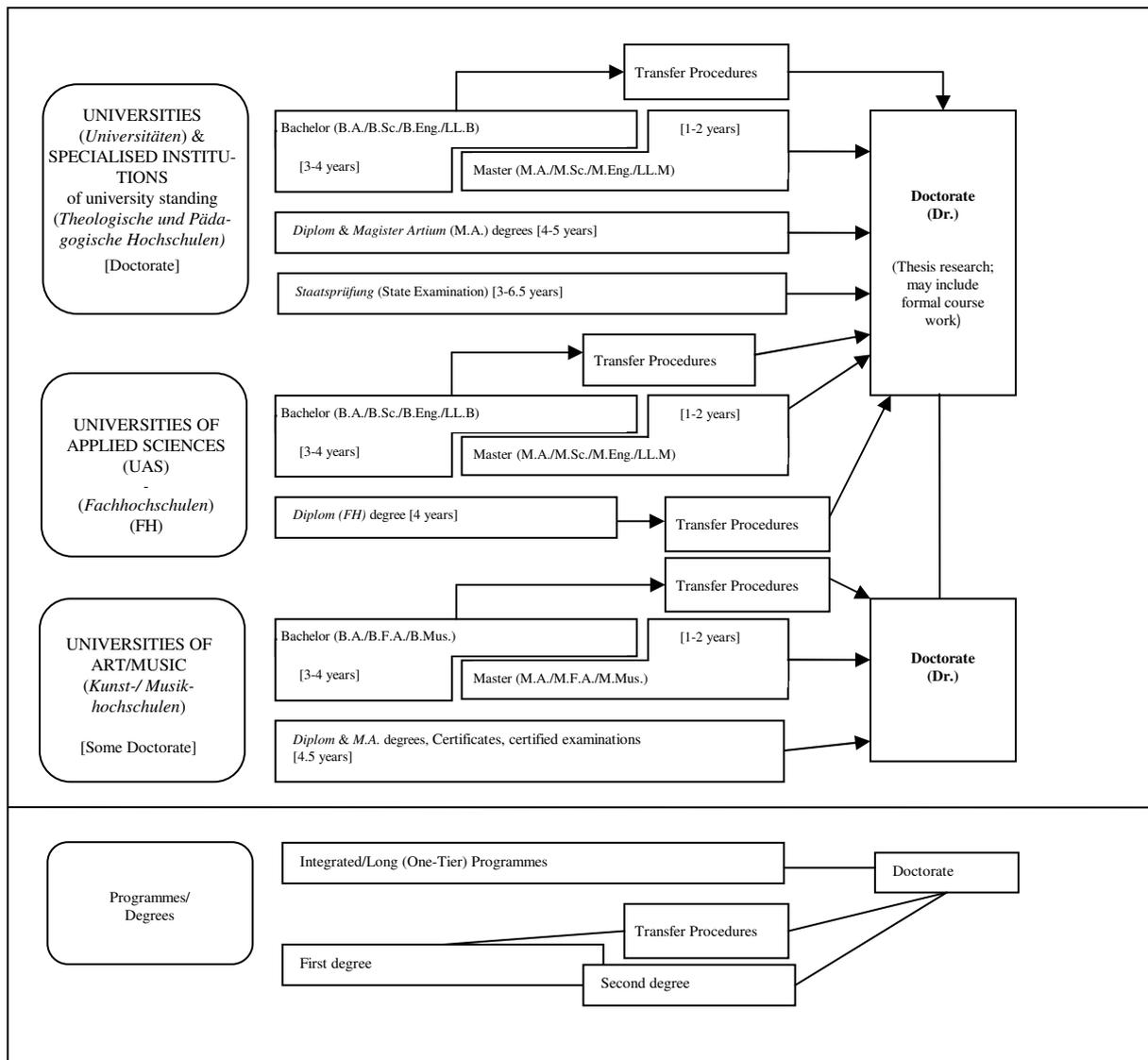
To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass)

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungsbereich

Der Professionalisierungsbereich hat einen Umfang von 48 Kreditpunkten. Er umfasst 12 Kreditpunkte für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 12 Kreditpunkte für Praxismodule, 21 Kreditpunkte für das Abschlussmodul, in dem die Masterarbeit verfasst wird und 3 Kreditpunkte für das Abschlusskolloquium. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und die Praktikumsordnung.

Berufs- und Wirtschaftspädagogik					
Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
Strukturelle Aspekte in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern (BWP 1)	Pflicht	2 Seminare	6	Vorbereitung und Gestaltung von Seminarsitzungen Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung	
Ausgewählte Fragestellungen der Personal- und Unterrichtsentwicklung im berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeld Berufsbildende Schulen (BWP 2)	Pflicht	2 Seminare	6	Vorbereitung und Gestaltung von Seminarsitzungen, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung	erfolgreiche Teilnahme am Modul BWP 1
Gesamt			12		

Master of Education – Wirtschaftspädagogik
Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen auf der Basis einer vertieften Integration der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und sprachpraktischen Grundlagen des Fachs eine beruflich relevante Kompetenz erwerben.

2. Besondere Voraussetzungen

Bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Berufsbildende Schulen) einen dreimonatigen Studienaufenthalt im Ausland absolviert haben.

3. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Es werden Aufbaumodule (AM) aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von 30 KP studiert. Dabei ist das Sprachpraxismodul AM 1 obligatorisch. Die verbleibenden 24 KP müssen ein Wahlpflichtmodul mit fachdidaktischem Anteil von mindestens 6 KP (AM 5 – AM 8) und ein bis zwei Wahlpflichtmodule aus der gesamten Gruppe (AM 2 a – AM 11) beinhalten. Insgesamt müssen die Fachkomponenten Fachdidaktik, Linguistik, Literatur und Kultur je mindestens einmal berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden Mastermodule (MM) im Umfang von 15 KP studiert. Hierfür wird im Wahlpflichtbereich aus MM 1 bis MM 3 ein MM gewählt. Das MM 4 ist ein Pflichtmodul.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
AM 1: Integrated Language Skills	Pflicht	2 UE: davon 1 Integrated Language Course with emphasis on Text Production (3 KP) 1 Integrated Language Course with emphasis on Oral Production (3 KP)	6	1 Portfolio	

<p>Literatur-/Kulturwissenschaft</p> <p>AM 2 (a): Early Modern Literature and Culture</p> <p>AM 2 (b): Modernities in Britain and America</p> <p>AM 2 (c): Global Anglophone Literatures and Cultures</p> <p style="padding-left: 40px;">Linguistik/Literaturwissenschaft</p> <p>AM 3 (a): Historical Periods of Language and Literature</p> <p>AM 3 (b): Regional Varieties and Literatures</p> <p>Linguistik/Kulturwissenschaft</p> <p>AM 4 (a): Language, History and Culture</p> <p>AM 4 (b): Language Variation and Anglophone Cultures</p> <p style="padding-left: 40px;">Fachdidaktik/Literaturwissenschaft</p> <p>AM 5: Teaching and the Text</p> <p style="padding-left: 40px;">Fachdidaktik/ Kulturwissenschaft</p> <p>AM 6 (a): Anglophone Cultures in the English Language Teaching Classroom</p> <p>AM 6 (b): Intercultural Competence</p> <p style="padding-left: 40px;">Fachdidaktik/Linguistik</p> <p>AM 7 (a): Language Acquisition and Learning</p> <p>AM 7 (b): The Language System and the English Syllabus</p> <p>AM 7 (c): Language Disorders</p>	<p>Wahlpflicht</p>	<p>1 SE, dazu 1 bis maximal 2 weitere Lehrveranstaltungen (SE/UE/VL)</p>	<p>6, 9 oder 12 (davon immer mindestens je 3 KP in jeder der beiden beteiligten Teildisziplinen)</p>	<p>Siehe nachfolgende Erläuterung</p>	
---	--------------------	--	--	---------------------------------------	--

Fachdidaktik AM 8: Foreign Language Teaching & Learning Linguistik AM 9: Language, Mind, Society Kulturwissenschaft AM 10: Social, Political and Cultural Transformations in the An- glosphere Literaturwissenschaft AM 11: Poetics	Wahl- pflicht	1 SE, dazu 1 bis maximal 2 weitere Lehr- veranstaltungen (SE/UE/VL)	6, 9 oder 12 (davon immer min- destens 6 KP in der schwer- punktmäßig beteiligten Fachkompo- nente)	Zwei der folgenden Leistungen: 1 Präsentation mit schriftlicher Ausar- beitung (6 KP), 1 Präsentation mit Portfolio (6 KP), 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausar- beitung (6 KP), 1 Poster-Session mit Portfolio (6 KP), 1 Hausarbeit (3/6 KP), 1 Portfolio (3/6 KP), 1 Präsentation (3 KP).	
MM 1 a: English Literatures	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Sprachpraxis)	9	1 wissenschaftliche Hausarbeit und 1 sprachpraktisches Portfolio oder 1 Portfolio mit fachlichen und mit sprachpraktischen Anteilen.	Erfolgreicher Besuche des Aufbau- curriculums
MM 2 a: American/British Studies	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Sprachpraxis)	9	1 wissenschaftliche Hausarbeit und 1 sprachpraktisches Portfolio oder 1 Portfolio mit fachlichen und mit sprachpraktischen Anteilen.	Erfolgreicher Besuche des Aufbau- curriculums
MM 3 a: Theoretical and Applied Linguistics	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Sprachpraxis)	9	1 wissenschaftliche Hausarbeit und 1 sprachpraktisches Portfolio oder 1 Portfolio mit fachlichen und mit sprachpraktischen Anteilen.	Erfolgreicher Besuche des Aufbau- curriculums
MM 4: English Language Teaching	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Aus- arbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Pos- ter-Session mit schriftlicher Ausfertigung	Erfolgreicher Besuche des Aufbau- curriculums
Gesamt			45		

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Im Sprachpraxismodul des Aufbaucurriculums

Das sprachpraktische Aufbaumodul ist für alle Studierenden verpflichtend. Es wird jedes Semester angeboten. Eine Verteilung der Teilmodule in diesem Modul innerhalb eines Studienjahrs ist prinzipiell möglich.

Das Portfolio enthält einen schriftlichen language test (Dauer 90 Minuten) und einen mündlichen language test (Dauer etwa 15 bis 20 Minuten).

In den Wahlpflichtmodulen des Aufbaucurriculums

Der KP-Umfang und die Anzahl der Prüfungsleistungen richten sich in den Wahlpflichtmodulen nach dem Typ und der Anzahl der belegten Teilmodulveranstaltungen sowie nach dem Umfang der erbrachten Leistungen.

Folgende vier Varianten sind dabei grundsätzlich möglich:

Anzahl der gewählten Teilmodulveranstaltungen	KP-Umfang des gesamten Moduls	KP-Umfang der Modulteilprüfungen
2	6 KP	3 + 3 KP
2	9 KP	6 + 3 KP
2	12 KP	6 + 6 KP
3	12 KP	6 + 3 + 3 KP

Für den KP-Aufwand innerhalb einzelner Teilmodulveranstaltungen gelten folgende Korrelationen:

1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (6 KP), 1 Präsentation mit Portfolio (6 KP),
 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung (6 KP), 1 Poster-Session mit Portfolio (6 KP),
 1 Hausarbeit (3/6 KP), 1 Portfolio (3/6 KP), 1 Präsentation (3 KP).

Eine Präsentation dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, ein Portfolio enthält maximal vier Einzelleistungen, deren Umfang in Relation zum vorgesehenen KP-Umfang steht, eine Hausarbeit umfasst je nach KP-Umfang ca. 10 Seiten (3 KP) oder ca. 15 - 20 Seiten (6 KP).

Hinweis: Da die Präsenzzeiten in die Workloadberechnung mit eingegangen sind, besteht im Regelfall die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme. Die Vorlesungen (aber nicht eventuell begleitende Übungen) sind von dieser Präsenzpflcht ausgenommen.

In den Mastermodulen

- Die sprachpraktischen Übungen begleiten die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen in den Modulen. Die Leistungsüberprüfung in den sprachpraktischen Übungen erfolgt durch kleinere Einzelleistungen, die in einem Portfolio zusammengefasst werden. Die Leistungen werden mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Auf Antrag kann eine Benotung erfolgen, die Note geht jedoch nicht in die Modulnote ein.
- Ein Portfolio enthält zwei bis sechs kleinere Einzelleistungen. Eine Hausarbeit umfasst 15 - 25 Seiten, eine schriftliche Ausarbeitung ca. 10 - 15 Seiten.
- Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

Master of Education – Wirtschaftspädagogik
Anlage 5: Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
AM 1 Theorie und Praxis der Anorganisch-nasschemischen Analytik	Pflicht	1 SE 1 PR	6	1 Abschlussklausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. Dauer, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und Teilnahme an mindestens einer Konsultation (unbenotet)	
AM 2 Grundlagen der Organischen Chemie	Pflicht	2 VL	6	1 Klausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 45 Min. Dauer	
AM 3 Praxis der Organischen Chemie	Pflicht	1 SE/UE 1 PR	6	1 mündliche Prüfung von max. 45 Min. Dauer, aktive und dokumentierte Teilnahme durch Anfertigung der Versuchsprotokolle, 1 Vortrag (unbenotet)	AM 2
MM 1 Experimentelle Schulchemie I:	Pflicht	1 PR 1 SE	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und am Seminar durch Protokolle und Referate (unbenotet)	
MM 2 Experimentelle Schulchemie II	Pflicht	1 SE 1 PR	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum durch Protokolle (unbenotet)	MM 1
MM 3 Chemie vertieft	Pflicht	1 VL 1 UE 1 PR 1 SE	9	1 Portfolio, bestehend aus den erforderlichen Praktikumsprotokollen und Aufgaben zur didaktischen Analyse und konzeptionellen Aufarbeitung eines Themenbereichs	

MM 6 Chemische Prozesse im betrieblichen Umfeld	Pflicht	1 VL 3 Exkursionstage	6	1 Klausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfungen von max. 45 Min., aktive und dokumentierte Teilnahme an den Exkursionen (unbenotet)	
Gesamt			45		

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen zur Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen, insbesondere konzeptionellen und spezifischen Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie. Darüber hinaus können eigene Schwerpunkte zur Vertiefung fachinhaltlicher und fachmethodischer Betrachtungen gelegt werden.

- Die Module AM1 – AM3 dienen der Vertiefung der fachlichen Grundlagen der Chemie.
- Das Modul MM1 ist ein Pflichtmodul für alle Studierenden.
- Mit dem Modul MM2 werden fachinhaltliche Kenntnisse erweitert und auf Fragen der experimentellen Schulchemie zu verschiedenen Themengebieten der Sekundarstufe II bezogen.
- Für die fachliche Vertiefung im Modul MM3 werden Kenntnisse aus den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie theoretisch und praktisch mit Bezügen zu aktuellen Forschungsfragen vertieft und erweitert. Begleitende Seminare und Übungen unterstützen die fachinhaltliche und fachmethodische Betrachtung und übertragen die gewonnenen Erfahrungen auf fachdidaktische Fragestellungen der Schulchemie.
- Das Modul MM 6 bietet spezifische Einblicke in verschiedene Berufsfelder. Die Wahl richtet sich nach dem jeweils aktuellen Angebot des Instituts.

Es wird empfohlen, die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

Master of Education – Wirtschaftspädagogik**Anlage 6: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik werden folgende Ziele verfolgt: Erwerb erweiterter theologischer und religionspädagogischer Kompetenz in Vorbereitung auf schulische Arbeitsfelder im Bereich der Berufsschule. Evangelische Theologie versteht sich als die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung über und die methodische Auslegung von christlichen Glaubensinhalten im Dialog mit der eigenen und anderen Konfession und Religion, deren geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtiger Verwirklichung. Das Studium der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an der Universität Oldenburg zielt darauf, kritischen Dialog mit den gegenwärtigen, historischen, philosophischen, sozialwissenschaftlichen, politischen und kulturellen Zeitströmen anzuregen. Das besondere Profil des Studiums neben dem dialogischen Diskurs innerhalb der eigenen und anderer wissenschaftlicher Diskussion bildet die religionspädagogische Komponente, die eine enge theoriegeleitete Verflechtung mit Praxis, Berufs- und Arbeitsfelder herstellt.

2. Empfehlungen für das Studium

Das Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik fordert und fördert das eigenverantwortliche Studium. Die Studierenden haben einen Grundsockel aus den fünf theologischen Disziplinen (Aufbaucurriculum des BA-Studiums) und ein berufszielspezifisches Mastermodul zu belegen. Das weitere Studium lässt den Studierenden die Wahl zur eigenen forschungsorientierten bzw. berufsorientierten Profilbildung. Dabei ist davon auszugehen, dass Studierende im Master-Studium erweiterte Handlungs- und Projektkompetenzen schon in der Planung und in der Modulbelegung erproben, indem sie Schwerpunkte setzen, und nachweisen. Die Modulverantwortlichen bieten entsprechende Beratungs- und Betreuungsgespräche an. Diese Gespräche ersetzen die nach PVO-Lehr I, Anlage geforderte fachspezifische Studienberatung.

3. Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Bibel und Tradition (AT oder NT)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. eine) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 2 Bibelwissenschaft (AT oder NT)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. eine) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 3 Kirchengeschichte	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. eine) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 4 Systematische Theologie	Wahlpflicht	1 /SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. eine) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 5 Religiöse Sozialisation	Wahl	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. eine) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 6 Themen des Alten Testaments	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. eine) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 7 Themen des Neuen Testaments	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. eine) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen

AM 8 Themen der historischen Theologie	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. eine) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 9 Grundlagen der Theologie	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 %, aus den Prüfungsformen: (max. eine) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 10 b Religion in Bildung und Beruf	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL 1 SE/VL	9	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. eine) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen und ein Abschlussgespräch
Gesamt			45	

AM 10 b wird regelmäßig als berufsspezifisches Mastermodul angeboten. Insgesamt sind das obligatorische Mastermodul (AM 10b mit berufsspezifischem Schwerpunkt) und sechs weitere unterschiedliche Aufbaumodule zu belegen. Für diese Wahl sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- (1) Es ist jeweils ein Aufbaumodul zu wählen aus den Bereichen:
 - a) Altes Testament (AM1, AM 2 oder AM 6)
 - b) Neues Testament (AM 1, AM 2 oder AM 7)
 - c) Kirchengeschichte (AM 3 oder AM 8)
 - d) Systematische Theologie (AM 4 oder AM 9)
- (2) Zwei nicht belegte Aufbaumodule sind im Sinne einer Profilbildung bzw. forschungsorientierten Arbeitens frei wählbar.
- (3) Fachdidaktische Anteile sind in allen Modulen enthalten. Besonders für das Studium geeignete Veranstaltungen auf erhöhtem Niveau werden in den Modulbeschreibungen kenntlich gemacht.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Modulprüfungen werden nach den Festlegungen im Allgemeinen Teil der MPO abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind unter den erhöhten Anforderungen und der persönlichen Profilbildung zu bewerten. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel max. 20 Minuten. Die Ausarbeitung eines Referates hat in der Regel einen Umfang von 10 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von 20 Seiten.

Master of Education – Wirtschaftspädagogik
Anlage 7: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch

1. Ziele des Studiums

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb weiterreichender Kenntnisse in der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Eine Vertiefung dieser Kenntnisse ist in einem Bereich vorgesehen: Hier soll in die wissenschaftliche Reflexion und die aktuelle Forschung herangeführt werden. Darüber hinaus sollen die fachdidaktischen Kompetenzen vertieft werden, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis von zwei Fremdsprachen ist nachzuweisen.⁷

4. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
AM 4 Sprachlich-literarische Sozialisation	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausar- beitung	
MM 7 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 mündliche Prüfung	AM 4 muss absolviert sein
AM 1 Epochen und Werke	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausar- beitung	
AM 2 Gattungen, Gattungs- theorien und Motive	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausar- beitung	
AM 5 Grammatik des Deut- schen in Geschichte und Gegenwart	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausar- beitung	
AM 6 Pragmatik und Sozio- linguistik des Deut- schen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausar- beitung	
AM 7 Zielsprache Deutsch	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausar- beitung	
AM 8 Medien und Medien- wandel	Wahl	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausar- beitung	
MM 1 Deutsche Grammatik und Grammatiktheorie	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudi- um	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schrift- licher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausar- beitung	Alle Aufbaumodule müssen absolviert sein

⁷ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach dem RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolge-
regelungen.

MM 2 Pragmatik und angewandte Linguistik	Wahlpflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	Alle Aufbaumodule müssen absolviert sein
MM 3 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Wahlpflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	Alle Aufbaumodule müssen absolviert sein
MM 4 Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart	Wahlpflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	Alle Aufbaumodule müssen absolviert sein
MM 5 Literaturwissenschaft in kulturellen Kontexten	Wahlpflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	Alle Aufbaumodule müssen absolviert sein
Gesamt			45		

Eine Hausarbeit im Aufbaumodul umfasst 12 bis 15 Seiten, ein Referat im Aufbaumodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung. Die mündliche Prüfung in MM 7 dauert 25 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.

Eine Hausarbeit im Mastermodul umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat im Mastermodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal fünfzehneitiger Ausarbeitung, eine Präsentation im Mastermodul umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit mindestens fünfzehneitiger Ausarbeitung.

Im Wahlpflichtbereich sind bei den Aufbaumodulen eines der Module AM 1 oder AM 2 und eines der Module AM 5, AM 6 oder AM 7 zu absolvieren, ein weiteres ist frei wählbar; bei den Mastermodulen kann MM 1, MM 2, MM 3, MM 4 oder MM 5 gewählt werden.

Master of Education – Wirtschaftspädagogik

Anlage 8: Informatik

1. Ziele des Studiums

Vertiefung der anwendungsorientierten Aspekte der Informatik und Vermittlung der fachspezifischen Didaktik.

2. Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen 8

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Diskrete Strukturen	Pflicht	3 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen (unbenotet) und/oder eine Hausarbeit oder Seminarvortrag und/oder eine Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 - 300 Min.) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Min.)
MM 2 Algorithmen und Datenstrukturen II	Pflicht	3 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen (unbenotet) und/oder eine Hausarbeit oder Seminarvortrag und/oder eine Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 - 300 Min.) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Min.)
MM 3 Praktische Informatik	Pflicht	3 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen (unbenotet) und/oder eine Hausarbeit oder Seminarvortrag und/oder eine Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 - 300 Min.) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Min.)
MM 4 Informationssysteme	Wahlpflicht	3 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen (unbenotet) und/oder eine Hausarbeit oder Seminarvortrag und/oder eine Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 - 300 Min.) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Min.)
MM 5 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Wahlpflicht	2 V 2 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen (unbenotet) und/oder eine Hausarbeit oder Seminarvortrag und/oder eine Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 - 300 Min.) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Min.)
MM 7 Internet-Technologien	Wahlpflicht	2 V 2 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen (unbenotet) und/oder eine Hausarbeit oder Seminarvortrag und/oder eine Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 - 300 Min.) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Min.)
MM 8 Informationsmanagement	Wahlpflicht	2 V 2 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen (unbenotet) und/oder eine Hausarbeit oder Seminarvortrag und/oder eine Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 - 300 Min.) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Min.)
MM 9 Produktionsorientierte Wirtschaftsinformatik	Wahlpflicht	2 V 2 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen (unbenotet) und/oder eine Hausarbeit oder Seminarvortrag und/oder eine Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 - 300 Min.) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Min.)
MM 10 Fortgeschrittenenpraktikum	Pflicht	4 PR	6	Eine Klausur (Dauer: zwischen 90 - 300 Min.) oder Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Min.) und erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum
MM 11 Didaktik der Informatik I	Pflicht	2 V 2 Ü	6	Eine Klausur (Dauer: zwischen 90 - 300 Min.) oder Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Min.)
MM 12 Didaktik der Informatik II	Pflicht	4 S 2 PR	9	Eine Hausarbeit und/oder Referat, erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum
Gesamt			45	

8 Neben den Pflichtmodulen muss **ein** Wahlpflichtmodul belegt werden.

Master of Education – Wirtschaftspädagogik

Anlage 9: Mathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Fach Mathematik als allgemeinbildendes Fach an Berufsbildenden Schulen wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll auch dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktische Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im Masterstudiengang (M.Ed.) werden die mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem BA-Studienbereich bzw. anderen Grundstudien erweitert und vertieft. Da im Bachelorstudienbereich nur 30 KP erworben werden, d. h. nur die Basismodule vorliegen, sind aus dem Bachelorstudienprogramm für das gymnasiale Lehramt die beiden Module Stochastik und Einführung in die Mathematikdidaktik nachzuholen. Ebenfalls verpflichtend ist es, weitergehend und systematisch Kenntnisse in der mathematischen Modellierung praxisrelevanter Fragestellungen zu erwerben. Außerdem werden praktische Erfahrungen mit verschiedenen mathematischen Softwaresystemen für Anwendungen der Mathematik gesammelt und auch die unterrichtlichen Implikationen solcher Systeme betrachtet. In einem Seminar soll auch abermals auf fortgeschrittener Stufe die Darstellung mathematischer Sachverhalte erprobt und diese reflektiert werden. Dabei soll in mindestens einem Teilgebiet soweit Einblick in forschungs- und anwendungsnahe Gebiete der Mathematik gewonnen werden, dass wissenschaftliche Arbeitsweisen der Mathematik sichtbar werden können. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an der Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Master-Arbeit soll die eigenständige Bearbeitung eines Themas aus der Mathematik oder der Mathematikdidaktik beinhalten. Studienziele sind somit:

- Vertiefte und gegenüber dem Bachelorstudienprogramm erweiterte mathematische Kenntnisse, vor allem in den Gebieten, die für den Schulunterricht und die Vermittlung mathematischer Inhalte außerhalb der Schule relevant sind.
- Vertiefter und erweiterter Einblick in ein Gebiet aktueller Forschung in der Mathematik.
- Befähigung zur eigenständigen Einarbeitung in neue Unterrichtsgebiete.
- Fähigkeit, selbständig mathematische Inhalte für Bildungsprozesse auszuwählen und zu beurteilen, sowohl hinsichtlich der Anwendungen der Mathematik im Alltag und in anderen Fächern, als auch hinsichtlich der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium.
- Fähigkeiten, im mathematischen Unterricht auftretende Probleme des Lehrens und Lernens reflektiert angehen zu können.
- Reflektierte Erfahrungen zur historischen Entwicklung, zu philosophischen Grundlagen und zu Anwendungen von Mathematik.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium und vor allem beim Anfertigen der Master-Arbeit nicht nur hilfreich, sondern wegen des Literaturzugangs unverzichtbar. Eine formelle Überprüfung findet jedoch nicht statt. Es wird dringend empfohlen, bei entsprechenden Angeboten und Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich zusätzlich Veranstaltungen zu belegen, die sich auf allgemeine Aspekte des Faches Mathematik beziehen.

3. Mathematik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Richtschnur für die Module im Masterstudiengang ist die Vertiefung und Erweiterung der im Bachelorstudium erworbenen mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Vertiefungen können nach Maßgabe des Angebots frei gewählt werden, wobei die Studierenden auch das Thema der abschließend zu schreibenden Master-Arbeit im Auge behalten sollten.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 2 a Einführung in die Stochastik	WP	1 VL, 1 UE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben
AM 2 b Einführung in die Stochastik mit Anwendersystemen	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	12	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), softwarebezo- gene Demonstrationen, u. ä. mit schrift- licher Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)
AM 2 c Einführung in die Stochastik und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	12	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
AM 3 a Didaktik der Mathematik	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit
AM 3 b Didaktik der Mathematik und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 1 a Geometrie	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben
MM 1 b Geometrie mit Anwender- systemen	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), softwarebezo- gene Demonstrationen, u. ä. mit schrift- licher Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)
MM 1 c Geometrie und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 2 a Mathematische Modellbil- dung	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben
MM 2 b Mathematische Modellbildung mit Anwendersystemen	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), softwarebezo- gene Demonstrationen, u. ä. mit schrift- licher Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)

MM 2 c Mathematische Modellbildung und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 3 a Ausgewählte Bereiche der Mathematikdidaktik	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder eine dokumentierte unterrichtliche Erprobung
MM 3 b Ausgewählte Bereiche der Mathematikdidaktik und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder eine dokumentierte unterrichtliche Erprobung im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 4 a Vertiefung in einem speziellen mathematischen Gebiet (nicht Mathematikdidaktik)	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
MM 4 b Vertiefung in einem speziellen mathematischen Gebiet (nicht Mathematikdidaktik) mit Anwendersystemen	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), softwarebezogene Demonstrationen, u. ä. mit schriftlicher Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)
MM 4 c Vertiefung in einem speziellen mathematischen Gebiet (nicht Mathematikdidaktik) und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) im Seminar: Vortrag oder Demonstration (max. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
Gesamt			45	

Es muss jeweils ein Modul mit den Anfangsnummern AM 2, AM 3, MM 1 bis MM 4 studiert werden, und zwar in Abhängigkeit vom Lehrangebot so, dass einmal das Seminar über Anwendersysteme und einmal ein weiteres Seminar gewählt wird. Auf diese Weise werden insgesamt 45 KP erreicht.

4. Nähere Angaben zu Modulprüfungen und Bewertung von Modulprüfungen

Die Zulassung zu Modulprüfungen kann – wie in der Mathematik allgemein üblich – die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an Übungen bzw. praktischen Anteilen, die an das Lehrangebot gekoppelt sind, voraussetzen. Dazu können die regelmäßige Abgabe von Übungen, Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung gehören. In den einzelnen Veranstaltungen können diese Anforderungen konkret geregelt werden. Diese Leistungen können in die Benotung des Moduls einbezogen werden.

Master of Education – Wirtschaftspädagogik
Anlage 10: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch

1. Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist die Vermittlung

- von methodischem und gegenstandsbezogenem Überblickswissen der Niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft;
- der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten Niederländische Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch beurteilen zu können;
- der Fähigkeit, selbständig methodische reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen;
- der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache (Niveau C 1);
- der Fähigkeit, auf der Grundlage fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle Gegenstände für den Schulunterricht in geeigneter Weise auszuwählen und vorzubereiten.

2. Empfehlungen für das Studium

- Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich

3. Besondere Voraussetzungen

Ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt muss nachgewiesen werden.⁹

4. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Sprachpraxis II	Pflicht	2 UE	6	1 Portfolio (75 %) und 1 mündliche Prüfung (25 %)
AM 2 Historische Aspekte der Niederländischen Literatur und Sprache	Pflicht	2 VL	6	1 Klausur
AM 3 Literatur, Kontext & Institution	Pflicht	1 SE 1 UE	9	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (80 %)
AM 4 Sprache, Erwerb, Verarbeitung & Analyse	Pflicht	1 SE 1 UE	9	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (80 %)
MM 1 Sprachwissenschaft I Spracherwerb und Sprachverarbeitung	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste ^{1,2}	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/ des Projektes (20 %)
MM 2 Sprachwissenschaft II Struktur und Variation des Niederländischen	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste ^{1,2}	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/ des Projektes (20 %)

⁹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.

MM 3 Literaturwissenschaft I Text und Literaturgeschichte	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste ^{1, 2}	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schrift- liche Prüfung der Lektüreliste/ des Projektes (20 %)
MM 4 Literaturwissenschaft II Kontext und Institutionen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste ^{1, 2}	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schrift- liche Prüfung der Lektüreliste/ des Projektes (20 %)
Gesamt			45	

¹Es muss ein Mastermodul gewählt werden: Entweder im Bereich Sprachwissenschaft (MM 1 oder MM 2) oder im Bereich Literaturwissenschaft (MM3 oder MM4), wobei die jeweilige Lektüreliste inhaltlich komplementär ist. Das heißt: in MM 1 und MM 2 muss eine Lektüreliste im Bereich Literaturwissenschaft gewählt werden und in MM 3 und MM 4 muss eine Lektüreliste im Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden.

²Lektüreliste: Selbststudium Fachliteratur zur exemplarischen Vertiefung der Kenntnisse aus den Basis- und Aufbaumodulen

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Eine Klausur dauert 90 Minuten, eine mündliche Prüfung in der Regel 25 - 30 Minuten, ein Portfolio besteht aus der Zusammenstellung von maximal zehn kleineren Teilleistungen, ein Referat dauert maximal 45 Minuten, eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten.

Master of Education – Wirtschaftspädagogik

Anlage 11: Physik

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine

4. Physik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Klausur von max. 2 Std. oder eine mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung.
MM 2 Theoretische Physik II Elektrodynamik	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Klausur von max. 2 Std. oder eine mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung.
AM 1 / MM 7 Experimentalphysik III	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen, 2-stündige Klausur oder mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer.
AM 2 / MM 8 Experimentalphysik IV	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen, 2-stündige Klausur oder mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer.
AM 5 / MM 9 Mathematische Methoden der Physik	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Pro Semester eine 2-stündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten, wobei nur eine der zwei Teilmodulprüfungen eine Hausarbeit sein darf, sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an den Übungen.
AM 6 / MM 10 Theoretische Physik I Mechanik	Pflicht	1 VL 1 UE	7	Klausur von max. 2 Std. oder eine mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung.

AM 4 / MM 11 Experimentalpraktikum mit Berufsbezug	Pflicht	1 PR 1 SE	8	Mündliche Prüfungen von insgesamt max. 30 Min. oder ein Referat von max. 60 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung sowie regelmäßige, aktive und durch die Versuchsprotokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum.
Gesamt			45	

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

Master of Education – Wirtschaftspädagogik

Anlage 12: Sonderpädagogik

1. Ziele des Studiums

Mit dem Studium der Sonderpädagogik für das Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen werden folgende Ziele verfolgt:

- Kenntnisse über Prävention, Intervention und Rehabilitation in Bezug auf ausgewählte Förderschwerpunkte erwerben.
- Kenntnisse über Entstehungsbedingungen von Beeinträchtigungen und Behinderung (Pathogenese/Salutogenese) erwerben.
- Kenntnisse zur rechtlichen Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderung erwerben;
- Fertigkeiten im Rahmen ausgewählter diagnostischer Verfahren und Interventionsmethoden in Bezug auf Bereiche der Lebenswirklichkeit (soziale/psychosoziale Situation) behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen entwickeln.
- Fertigkeiten im Erkennen und Benennen von Bedingungen und Wegen menschlicher Entwicklung und deren Störungen/Beeinträchtigungen/Behinderungen (Risiko/Resilienz) entwickeln.
- Fähigkeit zur Kooperation mit Familien und (auch medizinischen) Institutionen entfalten.
- Fähigkeiten zur Diagnostik von Problemen und Kompetenzen zur Planung sonderpädagogischer Interventionen und didaktischen Handelns für die Bildung von Menschen mit Behinderungen, sowie zur Analyse von Institutionen, Situationen und Lebenslagen erwerben.
- Erwerb von Handlungskompetenz in Planung, Umsetzung und Evaluation fachrelevanter Präventions-, Interventionskonzepte in den Förderschwerpunkten Lernen und soziale und emotionale Entwicklung.
- Ziel des Master of Education – Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist die wissenschaftliche Fundierung professionellen sonderpädagogischen Handelns in schulischen Aufgabenfeldern.
- Spezialisierung zum Bereich der sozialen und beruflichen Integration

2. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Es sind die Module AM 1, AM 2 und AM 3 des Aufbaucurriculums sowie die Mastermodule MM 3 und MM 4 a zu studieren:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 a (Sonder-)Pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	P	1 VL 3 SE/UE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat (mit Sitzungsbetreuung und handout) oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session jeweils mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung
AM 2 Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen	P	2 SE/UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat (mit Sitzungsbetreuung und handout) oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung. Die Prüfung kann in jeder der beiden Veranstaltungen abgelegt werden.

AM 3 a Entwicklungs- und Entwicklungsbeeinträchtigung	P	4 VL/UE 1 SE/UE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat (mit Sitzungsbetreuung und handout) oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session jeweils mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
MM 6 a Sonderpädagogische Handlungskompetenzen zur Prävention, Intervention, Rehabilitation und Inklusion	P	1 VL, 2 SE/Ü, 2 SE/Ü10	9	Eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit oder eines Referates/einer Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder eines Portfolios oder 1 Klausur
MM 7 Soziale- und Berufliche Integration im nationalen und internationalen Kontext sonder- und rehabilitationspädagogischer Handlungsfelder	P	1 VL und 1 SE/Ü	6	Eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit oder eines Referates/einer Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder eines Portfolios oder 1 Klausur
Gesamt			45	

Eine Hausarbeit hat einen Umfang von maximal 15 Seiten, ein Portfolio enthält maximal drei Einzelleistungen im gleichen Gesamtumfang, ein Referat mit Sitzungsbetreuung dauert in der Regel 15 (+ 10) Minuten und die schriftliche Ausarbeitung (handout) umfasst maximal 5 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten, eine Klausur dauert maximal 90 Minuten.

Master of Education – Wirtschaftspädagogik
Anlage 13: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik

1. Ziele des Studiums

Mit dem Master-Studium der Sozialwissenschaften wird die Kompetenz erworben, die fachlichen Gegenstände und die Unterrichtsfächer der Politischen Bildung wissenschaftlich zu analysieren und zu erforschen. Die Studierenden erweitern ihre sozialwissenschaftliche Kompetenz im Hinblick auf Lehrerarbeitsfelder an den berufsbildenden Schulen.

Es wird großer Wert auf eine forschungsbasierte Ausbildung gelegt. Das Studium vermittelt einen exemplarischen Einblick in die Erkenntnisinteressen, Gegenstände und Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung. Das Master-Studium vertieft politologische, soziologische und ökonomische Aspekte der Sozialwissenschaften und reflektiert diese im Kontext Politischer Bildungsprozesse.

Die Studierenden erhalten eine fundierte sozialwissenschaftliche Ausbildung, die es Ihnen ermöglicht, Fachunterricht in allen Lernfeldern des Unterrichtsfaches zu organisieren. Die Stärkung der diagnostischen Kompetenz in den Lerndomänen des Unterrichtsfaches sowie die Befähigung zur kompetenzorientierten sozialwissenschaftlichen Unterrichtsplanung bilden das Profil des Studiengangs.

2. Sozialwissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 3 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Pflicht	1 VL/1 UE	6	<u>3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Hypothesenformulierung (kollektiv) (30 %), 1 Fragebogenkonstruktion (kollektiv) (30 %) 1 Durchführung von 15 - 20 face-to-face Interviews einschließlich 2 - 5-seitiger methodenkritischer Berichterstattung (individuell) (40 %)
AM 7 Didaktik der Politischen Bildung	Pflicht	2 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Präsentation
AM 2 Einführung in die Soziologische Theorie I	Pflicht	1 VL/1 SE	6	<u>3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Referat mit Ausarbeitung (30 %) und 1 Hausarbeit (40 %) sowie aktive Teilnahme an einer AG einschließlich Präsentation der Ergebnisse (30 %)
AM 1 Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	Pflicht	1VL/1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
AS 2 Entwicklung und Theorien moderner Gesellschaften	Pflicht	1 VL/1 SE	6	<u>1 oder 2 Prüfungsleistung(en):</u> 1 Klausur oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbeitung
MM 21 Politische Bildungsforschung	Pflicht	1 VL/1 SE 1 UE	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Präsentation mit Ausarbeitung
AM 6 Internationale Beziehungen	Pflicht	1 VL/1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
Gesamt			45	

Die Ausarbeitung eines Referats (Dauer: maximal 30 Minuten) hat in der Regel einen Umfang von 10 - 15 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von 10 - 15 Seiten. Eine Präsentation ist ein (mediengestützter) freier Vortrag mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten. Ein Forschungsprojekt hat einen Umfang von 10 - 15 Seiten.

Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
Anlage 14: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen (45 KP)

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Aneignung und Vermittlung	Pflicht	3 SE	9	1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) mit Ausarbeitung oder 1 Portfolio
AM 2 a Diagnose und Intervention	Pflicht	2 SE	6	1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) mit Ausarbeitung oder 1 Portfolio
AM 3 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder I	Pflicht	2 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 unbemerkte Praxisprüfung, 1 Praxisprüfung und 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.))
AM 4 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder II	Pflicht	1 TPS 1 Exkursion	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 Praxisprüfung und 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.))
AM 5 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder III	Wahlpflicht	3 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 unbemerkte Praxisprüfung, 1 Praxisprüfung und 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.))
MM 3 Fachdidaktik/Fachpraxis	Pflicht	2 SE	5	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)
MM 4 Fachdidaktik/Fachpraxis	Pflicht	2 SE	5	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)
MM 6 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder	Pflicht	2 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 unbemerkte Praxisprüfung, 1 Praxisprüfung) und 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 20 Min.) mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.) oder 1 Portfolio
Gesamt			45	

SE = Seminar; TPS = Theorie und Praxis des Sports; MM = Mastermodul

Master of Education – Wirtschaftspädagogik
Anlage 15: Erweiterungsfach Werte und Normen

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) Werte und Normen sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Berufsbildenden Schulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den neueren wie auch den alten Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Werte und Normen mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
BM 1 Grundlagen der Theoretischen Philosophie und ihre Vermittlung [BC-TP]	Pflicht	1 VL 1 TU 2 SE	12	6 kleinere Teilleistungen (Essays, Sitzungsarbeiten, Kurzvorträge mit Thesenpapier)
BM 2 Grundlagen der Praktischen Philosophie und ihre Vermittlung [BC-PP]	Pflicht	1 VL 1 TU 2 SE	12	6 kleinere Teilleistungen (Essays, Sitzungsarbeiten, Kurzvorträge mit Thesenpapier)
BM 3 Logik [BC-L]	Pflicht	1 VL 1 TU	06	1 Abschlussklausur (90 Min.)
AM 5 Geschichte und Lehren der Religionen [WN-AM-GLR]	Pflicht	1 SE 2 VL/SE	12	1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Referat (höchstens 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (höchstens 10 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 – 20 Min.)
AM 2 a Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft [AM-PPERGa]	Pflicht	2 SE 1 VL/SE	12	1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Referat (höchstens 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (höchstens 10 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 – 20 Min.)
AM 6 Fachdidaktik [WN-AM-FD]	Pflicht	1 SE 1 VL/SE	06	1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
MM 6 Praktische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Gesellschaft	Pflicht	3 SE	15	1 Hausarbeit (20 Seiten) oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.)
Gesamt:			75	

Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
Anlage 16: Wirtschaftswissenschaften*

1. Ziele des Studiums

Das Studium im Fach Wirtschaftswissenschaften qualifiziert für Tätigkeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Nach der gezielten Integration von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Inhalten im Bachelor-Studiengang verfügen die Studierenden über die Fach- und Methodenkompetenz, komplexe ökonomische Sachverhalte zu verstehen und diese Inhalte auch anderen zu vermitteln. Daran anschließend werden im Master-Studiengang spezielle Kompetenzen in betriebswirtschaftlichen Funktions-/Themenbereichen unter besonderer Berücksichtigung des Rechnungswesens ausgebaut.

2. Empfehlungen für das Studium

Die Angebote zum Fach Wirtschaftswissenschaften (unter 4.) geben der/dem Studierenden die Möglichkeit

- a) zwei Schwerpunkte auszuwählen,
- b) einen Schwerpunkt zu vertiefen oder
- c) sich insbesondere im Themengebiet Rechnungswesen wegen der besonderen Bedeutung in Berufsbildenden Schulen zu spezialisieren.

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind insgesamt 52 Wochen einer berufspraktischen Tätigkeit, die für die jeweilige berufliche Fachrichtung förderlich ist, nachzuweisen.

3. Besondere Voraussetzungen

Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit in Bezug zur beruflichen Fachrichtung von mindestens 26 Wochen Dauer nachgewiesen werden.

4. Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Die Studienleistung umfasst 4 Module für insgesamt 27 Kreditpunkte.

(1) Ein Modul muss aus den folgenden Angeboten gewählt werden:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
SM 1 Entrepreneurship	Wahlpflicht	1 Projekt	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
SM 2 Unternehmenstrategien	Wahlpflicht	1 VL und 1 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
SM 3 Strategisches Marketing	Wahlpflicht	1 VL und 1 UE oder 1 SE	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
SM 4 Organisation	Wahlpflicht	1 VL und 1 SE	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
SM 5 Betriebliche Umweltpolitik	Wahlpflicht	1 VL und 1 SE	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung

* Anlage wird noch überarbeitet

SM 6 Steuern	Wahl- pflicht	1 VL	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
SM 7 Managementinstrumente	Wahl- pflicht	1 VL und 1 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
AM 2 Einführung in das Marketing	Wahl- pflicht	1 VL 1 TU	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
AM 3 Produktion/Investition	Wahl- pflicht	1 VL 1 TU	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
AM 4 Human Ressource Management	Wahl- pflicht	2 VL	6	1 Klausur/Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
AM 6 Bank/Finanzierung	Wahl- pflicht	1 VL; 1 TU	6	1 Klausur

(2) Ein weiteres Modul zur Vertiefung des Rechnungswesens muss aus den folgenden Angeboten zum Rechnungswesen gewählt werden.

MM 1 Internes Rechnungswesen: Kosten- und Leistungsrechnung	Wahl- pflicht	1 VL und 1 UE	6	1 Klausur
MM 2 Externes Rechnungswesen: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse	Wahl- pflicht	1 VL und 1 UE	6	1 Klausur

(3) Ein weiteres Modul soll entweder aus der ersten Übersicht oder aus den zwei Angeboten zum Rechnungswesen, jeweils ergänzend zur ersten/zweiten Modulentscheidung gewählt werden.

(4) Das vierte Modul zur Wirtschaftsdidaktik ist als Pflichtmodul zu studieren und umfasst 9 Kreditpunkte.

MM 3 Gestaltung wirtschaftsdidaktischer Lernsituationen	Pflicht	3 Seminare	9	1 Referat oder 1 Hausarbeit
--	---------	------------	---	-----------------------------